

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung



Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) nach § 11 BDSG

zwischen den Vertragsparteien

MYCONVENTO KUNDE

- **Auftraggeber** -

und

Convento GmbH
Oberstraße 4
41460 Neuss

- **Auftragnehmer** -

Präambel

Dieser Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (nachfolgend = ADV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der Nutzung der von Convento entwickelten PR-Lösung myconvento (www.myconvento.com) durch den Auftraggeber und die damit verbundenen Dienstleistungen, die Convento für den Auftraggeber erbringt, ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten des Auftragnehmers, die mit dem vom Auftraggeber online über die Internet-Seite www.myconvento.com erworbenen Abonnements von myconvento (nachfolgend = Abonnement) in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieses ADV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Abonnements.

Sollte dieser ADV-Vertrag in einzelnen Punkten im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Datenschutzerklärung der Convento GmbH stehen, dann erhält er rechtlichen Vorrang vor diesen Dokumenten. Sollten Regelungen fehlen, die wiederum in den AGB oder der Datenschutzerklärung zu finden sind, dann gelten diese Regelungen ergänzend.

§ 1 Auftragsdatenverarbeitung

(1) Convento verarbeitet im Rahmen des Abonnements personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum zwischen Auftraggeber und Convento festgelegten Zweck.

(2) Unter „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ wird die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, das Anonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von personenbezogenen Daten verstanden.

(3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

§ 2 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Konkret: Adress- und Kommunikationsdaten, Interessensgebiete und Themen von Personen und mit diesen Personen verbundenen Medien oder Verlagen. Bei den genannten Personen handelt es sich üblicherweise um Journalisten, Blogger und sonstige „Influencer“ oder „Stakeholder“ des Auftraggebers.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Housing und Hosting der Kunden-Datenbank und der Web-Anwendung myconvento. myconvento ist ein webbasierter Service für das Kontakt- und Content Management, den (multimedialen) Versand und die Verbreitung von Informationen, und die Durchführung von Kampagnen und Events.

(3) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers.

§ 3 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Convento verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Leistungen, die in der Produktbeschreibung zu myconvento konkretisiert sind oder Tätigkeiten, die der Auftraggeber separat beauftragt (zum Beispiel Datenimporte). Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses ADV-Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

(2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber während der Laufzeit des Abonnements und dieses ADV-Vertrags und nach dessen Beendigung die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

(3) Die Inhalte dieses ADV-Vertrags gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Pflichten der Convento GmbH als Auftragnehmer

(1) Convento darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

Convento pflegt im Rahmen des Abonnements üblicherweise keine Daten für den Auftraggeber. Sie ist daher nicht verpflichtet, eine ausführliche Dokumentation der Datenverarbeitung zu führen, anhand derer der Auftraggeber den Nachweis über die ordnungsmäßige Durchführung der Datenverarbeitung führen kann. Convento kann aber auf besondere Anweisung des Auftraggebers Daten bearbeiten, insbesondere für den Datenimport und/oder Datenexport und bei einer möglichen Wiederherstellung einer vom Auftraggeber gewünschten Datensicherung. Nur in diesen Fällen dokumentiert sie die Datenverarbeitung. Im Rahmen einer

Zeiterfassung wird dokumentiert, welcher Mitarbeiter welche Daten welches Kunden wann angeschaut oder bearbeitet hat. Convento wird diese Dokumentation langfristig speichern.

(2) Convento wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Weitergabekontrolle),

e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen wird als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.

(4) Convento stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(5) Convento teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(6) Convento unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(7) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Convento hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Convento ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt Convento auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(8) Umgang mit Subunternehmern: Soweit Convento Subunternehmer beschäftigt, die tatsächlichen oder theoretisch möglichen Zugriff auf die Daten des Auftraggebers erhalten, werden diese dem Auftraggeber mitgeteilt. Convento verpflichtet alle Subunternehmer auf das Datenschutzgeheimnis und stellt sicher, dass diese entsprechend der Bestimmungen des BDSG handeln. Die myloc Management AG als wichtigster Subunternehmer ist TÜV zertifiziert nach ISO 27001, deshalb erübrigen sich hier weitere Kontrollen durch Convento. Allerdings hat sich Convento zu Beginn der Zusammenarbeit mit der myloc Management AG von der ordnungsgemäßen Betriebsführung bei myloc überzeugt. Die Ansprechpartner bei myloc (Berater, Datenschutzbeauftragter) sind bekannt und werden dem Auftraggeber namentlich und mit vollständiger Adresse mitgeteilt.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat Convento unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

(4) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

(5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

(6) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

§ 6 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet Convento die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 7 Kontrollpflichten

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen der Convento GmbH und dokumentiert das Ergebnis. Hierfür kann er Selbstauskünfte der Convento einholen oder sich vor Ort informieren. Convento gewährt dem Kunden oder einem von ihm benannten Prüfer im Rahmen der Auftragskontrolle gemäß Ziff. 6 der Anlage nach § 9 Satz 1 BDSG bei Bedarf ungehinderten Zugang zu ihren Geschäftsräumen. Bei Vor Ort Prüfungen wird deren Umfang in einem angemessenen Rahmen gehalten, so dass der Betriebsablauf der Convento GmbH oder der myloc Management AG dadurch nicht gestört wird.

(2) Convento verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 8 Subunternehmer

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Convento zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt. Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in § 2 Abs. 2 konkretisierten Tätigkeiten an verbundene Unternehmen des Auftragnehmers bedarf allerdings der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt für folgende Unterauftragnehmer als erteilt:

myLoc managed IT AG
Am Gatherhof 44
40472 Düsseldorf

(Zertifiziertes Rechenzentrum nach ISO 27001. Myloc stellt der Convento GmbH Netzzugänge, Sicherungssysteme sowie die notwendige Server Infrastruktur zur Verfügung und unterstützt sie bei der regelmäßigen Datensicherung)

Neko Netzwerk & Kommunikation
Inh. Jörg Raffael
Höhestr. 38
51399 Burscheid

(Herr Raffael betreut den E-Mail Server der Convento GmbH (Exchange Server). Dieser ist physikalisch getrennt von allen anderen Systemen.)

IT-Service Kai Michael Wadsack
Inh. Kai Michael Wadsack
Further Straße 110
41462 Neuss

(Herr Wadsack ist freier Mitarbeiter mit festem Dienstleistungsvertrag und unterstützt uns als System-Architekt, System-Betreuer und Entwickler von Datenbank-Zugriffen).

(3) Erteilt Convento Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es ihr, ihre Pflichten aus diesem ADV-Vertrag auf den Unterauftragnehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 einzuräumen. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

§ 9 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers bei Convento durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Convento den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Convento wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses ADV-Vertrags und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen der Convento GmbH - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Beklagten.

Ort, Datum

MYCONVENTO KUNDE

41460 Neuss, Datum

Convento GmbH